

§ 3

Vermögensverzeichnis

Der Steuerpflichtige hat ein Vermögensverzeichnis nach einem Muster abzugeben, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt.

§ 4

Veranlagungstelle

Die Veranlagung zur Reichsfluchtsteuer obliegt im Land Österreich der Steueradministration für den Bezirk I in Wien.

Berlin, 14. April 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

II. Angehörige des Deutschen Reichs, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind, im Altreichsgebiet

§ 5

Für Angehörige des Deutschen Reichs, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen und die zur Zeit der Auswanderung im Altreichsgebiet unbeschränkt steuerpflichtig sind, gelten die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen. Die Veranlagung obliegt dem Finanzamt, das bisher im Altreichsgebiet für den Steuerpflichtigen zuständig war.

Verordnung zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich*).

Vom 21. April 1938.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Viertes Teil, Kapitel V Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716) wird verordnet:

I

Sinter § 30b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird folgender § 30c eingefügt:

„§ 30c

Der Betrieb des Buchdruckergerwerbes darf nur von solchen Personen ausgeübt werden, die im Besitze eines Prüfungszeugnisses sind.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen; er kann hierbei insbesondere den Kreis der unter Abs. 1 fallenden Betriebe bestimmen.“

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe.

Vom 22. April 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

§ 1

Ein deutscher Staatsangehöriger, der aus eigenmächtigen Beweggründen dabei mitwirkt, den jüdischen Charakter eines Gewerbebetriebes zur Irreführung der Bevölkerung oder der Behörden bewusst zu verschleiern, wird mit Zuchthaus, in weniger schweren Fällen mit Gefängnis, jedoch nicht unter einem Jahr, und mit Geldstrafe bestraft.

§ 2

Ebenso wird bestraft, wer für einen Juden ein Rechtsgeschäft schließt und dabei unter Irreführung des anderen Teils die Tatsache, daß er für einen Juden tätig ist, verschweigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

*) Betrifft nicht das Land Österreich.